

nicht kirchlich geschlossene Ehe in einer Gemeinde entstehen kann, vorgebeugt.

Werdenfelserhaus, Post Eichhofen (Opf.). *Jos. Grötsch.*

**(Zur Frage des Firmungsalters.)** Die neue Entscheidung der Sakramentenkongregation über das Firmungsalter (vgl. im laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift S. 491—498) knüpft an eine in den deutschen Diözesen längst nicht mehr bekannte Praxis an. Jedoch liegt die Übung, den Kindern das heilige Sakrament der Firmung ungefähr im Alter von sieben Jahren, in der Regel schon vor dem Empfang der Erstkommunion, zu spenden, nicht so weit zurück, als die meisten Seelsorger glauben. Wie das späte Erstkommunalalter, so ist auch das späte Firmungsalter in vielen deutschen Diözesen erst durch die Aufklärung allgemein eingeführt worden.

Im Ordinariatsarchiv in Regensburg findet sich ein Schreiben des Dechans und Pfarrers Georg Anton Wisgickl von Micheldorf vom 9. April 1808, worin darauf hingewiesen wird, daß in den vergangenen Jahren in Nabburg und Weiden schon Kinder unter zwei Jahren gesegnet wurden. Nach dem Regensburger Rituale, das im Jahre 1703 wieder in Druck erschienen war, sollten die Kinder in der Regel nicht vor dem 7. Lebensjahr zur Firmung gebracht werden (S. 75), aber die Eltern hielten sich nicht immer an diese Weisung. Da es den Bischöfen damals wegen der im Vergleich zu unserer Zeit mangelhaften Verkehrsverhältnisse nur unter großen Schwierigkeiten möglich war, ihre Diözesanen rechtzeitig zu firmen, besonders in den unruhigen Kriegszeiten, darf es uns nicht wundern, daß viele Kinder schon bald nach der Taufe zur Firmung gebracht und zugelassen wurden. Erst durch die oberhirtlichen Verordnungen vom 18. Mai 1819 und vom 3. Juni 1825 trat eine durchgreifende Änderung dieser Verhältnisse ein. Die letzte Verordnung forderte, daß die Kinder erst, nachdem sie von ihren Seelsorgern die Erlaubnis zum Beichten erhalten hätten, zur Firmung zugelassen werden sollten. Damit wurde dann in der Diözese Regensburg der Empfang der Firmung zwischen Erstbeicht und Erstkommunion die Regel. Da die Kinder nach der Durchführung der staatlichen Schulreform in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts im 9. Lebensjahr die erste Beicht ablegten und im 12. Lebensjahr die erste heilige Kommunion empfingen, empfingen sie nun das heilige Sakrament der Firmung im Alter von 9 bis 12 Jahren. In ähnlicher Weise werden sich die Verhältnisse auch in den übrigen zur alten Salzburger Kirchenprovinz gehörigen Diözesen entwickelt haben.

Man mag gegen die alte Praxis einwenden, daß die Kinder das Firmsakrament oft nicht mit der nötigen Vorbereitung emp-

fingen. Eines bringt uns diese Praxis jedenfalls zum Bewußtsein, das ist die Wirksamkeit der Sakramente *ex opere operato*. An sie müssen wir glauben, dann verstehen wir auch die neue Entscheidung der Sakramentenkongregation über das Firmungsalter.

Werdenfelserhaus, Post Eichhofen (Opf.): *Jos. Grötsch.*

**(Zeugnisse für die Frühkommunion vor Pius X.)** Für die Diözese Regensburg wird der Verfasser dieser Zeilen in einer demnächst erscheinenden Schrift „Die Erstkommunion in der Diözese Regensburg vom Tridentinum bis zum Tode des Bischofs G. M. Wittmann“ den Beweis erbringen, daß die Frühkommunion, d. h. der Kommunionempfang der Kinder im Alter von sieben Jahren, erst durch die Schulreform in der Aufklärungszeit vollständig beseitigt worden ist.

Dieser Beweis kann, wie sich aus der genannten Schrift ergibt, auch für die Diözese Passau, nach weiteren Forschungen wohl auch für die Erzdiözese München-Freising erbracht werden, eine Arbeit, zu der hiemit eine Anregung gegeben sein soll. Eine Stütze findet dieser Beweis in dem von dem Melker Benediktiner Ludwig Engel 1662 in Salzburg herausgegebenen, 1661 zum erstenmal erschienenen, als Handbuch für den Seelsorgsklerus in der alten Salzburger Kirchenprovinz sehr verbreiteten *Manuale parochorum*. Dort wird S. 130 für den Kommunionempfang jener Vernunftgebrauch gefordert, der notwendig ist, um das, was sich auf den Kommunionempfang bezieht, nach dem Urteil eines klugen Beichtvaters genügend zu verstehen (*ut ea, quae ad perceptionem huius Sacramenti pertinent, iuxta arbitrium prudentis confessarii sufficienter intelligat*). In der Voraussetzung, daß Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Geisteskranke, die keine lichten Augenblicke haben, diesen Vernunftgebrauch nicht besitzen, dürfen dieselben in der Regel (*regulariter*) auch in Todesgefahr die heilige Kommunion nicht empfangen. Damit schließt das *Manuale* Ausnahmen von der hier angegebenen Regel nicht in jedem Falle aus. Ebenso muß dieser Weisung entsprechend das vollendete 7. Lebensjahr auch außerhalb der Todesgefahr regelmäßig als die unterste Grenze für die Zulassung der Kinder zur Erstkommunion betrachtet werden.

Für die Erzdiözese Bamberg sind Zeugnisse für die Frühkommunion zu finden in einer von Karl Wolkenau verfaßten theologischen Dissertation der Universität Straßburg „Die Seelsorge im Fürstbistum Bamberg in der Zeit vom Abschlusse des Westfälischen Friedens bis zum Ende des Fürstbistums“ (1911), S. 60. Die Kinder sollen die erste heilige Kommunion nach einer um 1700 erlassenen Kirchenordnung regelmäßig „zwischen